

# Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

## Cresco<sup>®</sup> BT

Quellfugenband auf Bentonitbasis als Abdichtung von Arbeits- und Stoßfugen in wasserdichten Bauteilen u.a. aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand im erdberührten Bereich

**P-51-07-0150 | 24.04.2023**

ausgestellt durch: TU München, MPA BAU

TUM · MPA BAU · Abteilung Baustoffe  
Franz-Langinger-Straße 10 · 81245 München · Germany

Max Frank GmbH & Co. KG  
Mitterweg 1  
94339 Leiblfing

cbm · Centrum Baustoffe  
und Materialprüfung  
MPA BAU,  
Abteilung Baustoffe

Franz-Langinger-Straße 10  
81245 München  
Germany

Tel +49.89.289.27066  
Fax +49.89.289.27069  
[www.mae.ed.tum.de/cbm](http://www.mae.ed.tum.de/cbm)

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

**Nr.: P-51-07-0150**

**Anerkannte Prüfstelle:** MPA BAU TU München (BAY01)

FG Bitumen und  
Abdichtungen

Datum  
24.04.2023

Unsere Zeichen  
AF/Fi

**Gegenstand:**

Quellfugenband auf Bentonitbasis mit der  
Bezeichnung „Cresco BT - Quellband“  
als Abdichtung von Arbeits- und Stoßfugen in  
wasserdichten Bauteilen u.a. aus Beton mit hohem  
Wassereindringwiderstand im erdberührten  
Bereich  
gemäß MVV TB, Teil C3, Lfd. Nr. C 3.30

**Antragsteller:** s.o.

**Ausstellungsdatum:** 01.05.2008

**verlängert bis:** 01.05.2028

Dieses allgemeine  
bauaufsichtliche Prüfzeugnis  
umfasst 8 Seiten

## **A Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Materialprüfungsamtes für das Bauwesen, Abteilung Baustoffe der Technischen Universität München. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Vom Materialprüfungsamt für das Bauwesen, Abteilung Baustoffe der Technischen Universität München, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## **B Besondere Bestimmungen**

### **1. Gegenstand und Verwendungsbereich**

#### **1.1 Gegenstand**

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung des Quellfugenbandes auf Bentonitbasis mit der Produktbezeichnung „Cresco BT - Quellband“ der Fa. Max Frank GmbH & Co. KG, Leiblfling, als Abdichtung für Fugen in wasserdichten Bauteilen u. a. aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand im erdberührten Bereich, die nicht den Produkten C 2.10.2 und C 2.10.3 in Kapitel C 2 zugeordnet werden können, gemäß Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2021/1, Teil C3, Lfd. Nr. C 3.30.



### **2.1.3 Eigenschaften**

Der Nachweis zur Verwendung des Quellfugenbandes „Cresco BT - Quellband“ als Abdichtung von Arbeits- und Stoßfugen wurde entsprechend den PG FBB, Teil 1 (Prüfgrundsätze zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Fugenabdichtungen in Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand gegen drückendes und nicht drückendes Wasser und gegen Bodenfeuchtigkeit, Teil 1: Abdichtungen für Arbeitsfugen und Sollrissquerschnitte), Stand Juli 2007 mit Prüfberichten Nr. 51-07-0150 vom 28.04.2008 und 51-09-0006 vom 17.08.2009 des MPA BAU der TU München erbracht und wird mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis bescheinigt. Die angewendeten PG FBB, Teil 1, Stand Juli 2007 entsprechen im Wesentlichen den PG FBB, Teil 1, Stand Mai 2020.

Das eingebaute Produkt erfüllt die Anforderungen an Baustoffe der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1 (normalentflammbar). Der Nachweis wurde mit Prüfzeugnis Nr. B23031 der Holzforschung München (HFM) vom 09.02.2023 erbracht.

## **2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung**

### **2.2.1 Herstellung**

Das Quellfugenband auf Bentonitbasis „Cresco BT - Quellband“ wird werksmäßig hergestellt.

### **2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung**

Die auf den Gebinden vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z. B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten.

### **2.2.3 Kennzeichnung des Produktes und der Komponenten**

#### **2.2.3.1 Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)**

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3, Übereinstimmungsnachweis, erfüllt sind.

Das Ü-Zeichen ist mit den dort vorgeschriebenen Angaben:

- Name des Herstellers
- Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Bezeichnung der Prüfstelle

auf der Verpackung oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein oder Beipackzettel anzubringen.

### **2.2.3.2 Zusätzliche Angaben**

Folgende Angaben müssen auf der Verpackung des Bauproduktes oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Chargennummer
- Verwendungszweck
- Hinweis auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift
- Brandverhalten Klasse B2 nach DIN 4102-1 (normalentflammbar)

Einzel verpackte Komponenten sind eindeutig als zum Produkt zugehörig zu kennzeichnen.

## **3 Übereinstimmungsnachweis**

### **3.1 Allgemeines**

Der Nachweis der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses erfolgt durch eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer Erstprüfung des Bauproduktes vor Bestätigung der Übereinstimmung (Erstprüfung - EP) durch eine dafür bauaufsichtlich anerkannte Prüfstelle (ÜHP).

### **3.2 Erstprüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle**

Für die Durchführung der Erstprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Prüfstelle einzuschalten. Im Rahmen der Erstprüfung sind die Prüfungen der Kennwerte nach Abschnitt 2.1.2 vorzunehmen. Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die dort angegebenen Toleranzen von den Bezugswerten abweichen.

Die Erstprüfung des Produktes kann entfallen, da die Proben für die Prüfung im Rahmen des Verwendbarkeitsnachweises aus der laufenden Produktion des Herstellwerks entnommen wurden.

Ändern sich die Produktionsvoraussetzungen, so ist erneut eine Erstprüfung vorzunehmen.

### **3.3 Werkseigene Produktionskontrolle**

Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht.

Die werkseigene Produktionskontrolle bestimmt sich nach DIN 18200 und den Prüfgrundsätzen Fugenabdichtungen, PG FBB, Teil 1, Stand Mai 2020:

- Kontrolle der Ausgangsmaterialien anhand von Herstellererklärungen oder durch geeignete Prüfungen (je Liefercharge)
- unbehindertes Quellen in Leitungswasser, max. Abweichung 10 % vom Sollwert, je Charge  $\pm 15\%$
- Dichte, je Charge  $\pm 15\%$

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts
- Art der Kontrolle
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauprodukts
- Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen über die werkseigene Produktionskontrolle müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden. Auf Verlangen sind sie der Prüfstelle bei Änderungen oder Verlängerungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und der obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden Produkten ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

### **3.4 Übereinstimmungsbestätigung**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der Erstprüfung und der werkseigenen Produktionskontrolle gemäß 3.2 und 3.3 erfolgen.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gemäß 2.2.3.1 abzugeben.

#### **4 Ausführung**

Für die Ausführung der Fugenabdichtung gilt die Ausführungsanweisung des Herstellers. Die Ausführungsanweisung sowie das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis für die Fugenabdichtung müssen an der Einbaustelle verfügbar sein.

Das Quellfugenband auf Bentonitbasis „Cresco BT - Quellband“ ist möglichst kurz vor dem Betonieren, möglichst mittig in der Arbeits- oder Stoßfugen einzubauen. Eine Betonüberdeckung von mindestens 8 cm ist einzuhalten.

#### **5 Verarbeitung**

Für die Verarbeitung der Fugenabdichtung gilt die Verarbeitungsanweisung des Herstellers. Die Verarbeitungsanweisung sowie das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis für die Fugenabdichtung müssen an der Einbaustelle verfügbar sein.

Es ist nur das vom Hersteller zusammen mit dem Quellfugenband auf Bentonitbasis „Cresco BT - Quellband“ gelieferte Zubehör zu verwenden.

Das Quellfugenband ist mit Hilfe des „Cresco-Montageklebers“ auf die Betonoberfläche aufzukleben, oder mit Befestigungsnägeln im Abstand von ca. 30 cm in Verbindung mit einer Gitterschiene auf dem Untergrund zu fixieren. Der Untergrund muss sauber und fettfrei sein, Hohlräume unter dem Quellfugenband sind unbedingt zu vermeiden. Das Quellfugenband darf nicht längere Zeit Wasser ausgesetzt werden, gequollene Fugenbänder müssen vor dem Betonieren ausgetauscht werden. Die Enden werden ca. 10 cm überlappt.

#### **6 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung**

(entfällt)

#### **7 Rechtsgrundlage**

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des Artikel 19 der Bauordnung für das Land Bayern in Verbindung mit der MVV TB Lfd. Nr. C 3.30 verlängert.

#### **8 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Registergericht Straubing, KG: HRA 1341 / GmbH: HRB 9032 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene



Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts in Bayern abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

MATERIALPRÜFUNGSAMT FÜR DAS BAUWESEN  
ABTEILUNG BAUSTOFFE



Dr.-Ing. Bernd Wallner  
Leiter der Fachgruppe  
Bitumen und Abdichtungen

Dipl.-Chem. Ing. Annette Franke  
Sachbearbeiterin